



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Ministerium für Verkehr  
Postfach 10 34 52 • 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
- Abt. 4 Mobilität, Verkehr, Straßen

Stuttgart  
Karlsruhe  
Freiburg  
Tübingen

Stuttgart 22. März 2021


Name Sauter, Dennis

Durchwahl 0711/231-3604

E-Mail dennis.sauter@vm.bwl.de

Aktenzeichen VM2-0420.4-1/1/3

(Bitte bei Antwort angeben!)

 VwV-Kommunaler Sanierungsfonds Brücken (VwV-KSfB) -  
Ermittlung zuwendungsfähiger Kosten anhand von Kostenpauschalen -  
Regelwerk Kostenpauschalen VwV-KSfB 2021

Anlage 1  
Regelwerk Kostenpauschalen VwV-KSfB 2021

Um die Ermittlung zuwendungsfähiger Kosten für Vorhaben der Brückeninstandsetzung zu erleichtern, wurde vom Ministerium für Verkehr mit Schreiben vom 12. September 2019 (Az.: 2-0430.6/162) in Ergänzung der VwV-KSfB das Regelwerk Kostenpauschalen erlassen. Die Erkenntnisse aus der Förderpraxis haben gezeigt, dass eine Pauschalierung der Kosten bei Brücken über die Bahn, Brücken über Gewässer 1. Ordnung sowie Wellstahldurchlässen dem tatsächlichen Kostenaufwand nicht gerecht und die angestrebte Förderquote nicht erzielt wird.

Das Regelwerk Kostenpauschalen wird daher wie folgt geändert:

Die förderfähigen Kosten dieser o. g. „Brückensonderfälle“ sind künftig nach vorgelegter Kostenberechnung der Zuwendungsempfängerin bzw. des Zuwendungsempfängers projektspezifisch festzustellen. Die „Brückensonderfälle“ - Brücken über die Bahn, Brücken über Gewässer 1. Ordnung und Wellstahldurchlässe - unterfallen somit künftig nicht mehr der Pauschalierung.

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten nach der DSGVO finden sich auf der Internetseite des Ministeriums für Verkehr unter „Service“ / „Datenschutz“. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Dieser Erlass einschließlich der Anlage wird entsprechend der VwV Re-StB-BW vom 1. Juli 2008 in die Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg im Internet- und Intranetangebot der Mobilitätszentrale Baden-Württemberg (Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen) unter Nr. 17.5 eingestellt.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

gez. Hollatz

**Kostenpauschalen zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten**

|                          | Gesamtstützweite   |               |                           |
|--------------------------|--|---------------|---------------------------|
|                          | ≤ 20 m   | > 20 m < 60 m | ≥ 60 m                    |
| Instandsetzung           | 1.600,00 €/m <sup>2</sup>  | Interpolation | 1.000,00 €/m <sup>2</sup> |
| Ersatzneubau             | 5.000,00 €/m <sup>2</sup>  | Interpolation | 2.500,00 €/m <sup>2</sup> |
| Ertüchtigung             | 80 % der zuwendungsfähigen Kosten für Ersatzneubau                   |               |                           |
| <b>Sonderfälle</b>       | <b>Künftig projektbezogene Ermittlung nach Kostenberechnung AKVS</b> |               |                           |
| Brücke über die Bahn     | Zuschlag: 1.000 €/m <sup>2</sup>                                     |               |                           |
| Brücke ü. Gewässer 1.O.* | Zuschlag: 1.500 €/m <sup>2</sup>                                     |               |                           |
| Wellstahldurchlass       | 15.000 €/m Sohllänge   |               |                           |

Anmerkungen:

- Brückenfläche = Gesamtstützweite × Breite zwischen den Geländern
- Die o.g. Pauschalsätze sind einschließlich Umsatzsteuer, d.h. es handelt sich um Bruttowerte
- \* Brücke über Gewässer 1.O.: nur Gewässer 1. Ordnung, darunter auch Bundeswasserstraßen